

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.06.2020

Geschäftszahl

Ra 2019/11/0209

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/11/0135 B 28. Mai 2020 RS 1 (hier: nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

§ 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 gilt nach der hg. Rechtsprechung nicht nur für die (Wieder-)Erteilung der Lenkberechtigung, sondern auch für den Fall einer bereits bestehenden Lenkberechtigung hinsichtlich ihrer Einschränkung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0088). Ist daher ein gehäufter Suchtmittelmissbrauch in der rezenten Vergangenheit zu bejahen (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 11. Oktober 2016, Ra 2016/11/0109 (mit Verweis auf das letztzitierte Erkenntnis) zum Cannabiskonsum bis 9 Monate vor der Entscheidung über die Einschränkung der Lenkberechtigung), so ist die Belassung der Lenkberechtigung unter der Auflage (näher zu präzisierender) ärztlicher Kontrolluntersuchungen (sowie gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz iVm der Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung) nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zulässig.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019110209.L01